

Risikobeschreibungen und Besondere Bedingungen zur Betriebs- und Berufs-Haftpflichtversicherung für Handel-, Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe - Deckungsmodell TOP Plus -

Inhaltsübersicht

1. **Gegenstand der Versicherung**
 - 1.1 Versichertes Risiko
 - 1.2 Schäden durch Umwelteinwirkung
 - 1.3 Schäden durch Brand oder Explosion
2. **Mitversicherung von Nebenrisiken**
3. **Mitversicherte Personen**
4. **Erweiterungen des Versicherungsschutzes**
 - 4.1 Bearbeitungsschäden (Be- und Entladeschäden/Leitungsschäden/sonstige Bearbeitungsschäden)
 - 4.2 Auslandsschäden
 - 4.3 Vermögenschäden - Datenschutz/sonstige Vermögenschäden
 - 4.4 Umweltschäden
 - 4.5 Strahlenschäden
 - 4.6 Vorsorgeversicherung
 - 4.7 Abhandenkommen von Belegschaftshabe
 - 4.8 Ansprüche mitversicherter Personen untereinander/Ansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers
 - 4.9 Mängelbeseitigungsnebenkosten
 - 4.10 Einwirkungs- und Abwässerschäden
 - 4.11 Mietsachschäden an Gebäuden/Räumlichkeiten
 - 4.12 Abhandenkommen von fremden, berufsbezogenen Schlüsseln u./o. Codekarten
 - 4.13 Zugesicherte Eigenschaften
5. **Risikobegrenzungen**
 - 5.1 Nicht versicherte, aber durch besonderen Vertrag versicherbare Risiken
 - 5.2 Nicht versicherbare Risiken
 - 5.3 Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften
6. **Nachhaftung**
7. **Verehensklausele**
8. **Selbstbeteiligungen**
9. **Privathaftpflichtversicherung**

Risikobeschreibung und Besondere Bedingungen

1. Gegenstand der Versicherung

1.1 Versichertes Risiko

Versichert ist auf der Grundlage der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der folgenden Vereinbarungen die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers aus seinen sich aus der Betriebsbeschreibung ergebenden Eigenschaften, Rechtsverhältnissen und Tätigkeiten.

1.2 Schäden durch Umwelteinwirkungen

Für Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung auf Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässer) und alle sich daraus ergebenden weiteren Schäden (Umweltschäden) besteht - abweichend von § 4 Ziffer I 8 AHB - Versicherungsschutz nach den unter Ziffer 4.4 genannten Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Umwelthaftpflicht-Basisversicherung.

1.3 Schäden durch Brand oder Explosion

Schäden durch Brand oder Explosion gelten als durch eine Umwelteinwirkung auf Boden, Luft oder Wasser eingetretene Schäden (Umweltschäden); siehe hierzu Ziffer 1.2.

2. Mitversicherung von Nebenrisiken

Mitversichert ist im Rahmen dieses Vertrages, auch ohne besondere Anzeige, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus allen betriebs- oder branchenüblichen Nebenrisiken, insbesondere:

2.1 als Eigentümer, Mieter, Pächter und Nutznießer von Grundstücken (ausgenommen Luftlandeplätze), Gebäuden oder Räumlichkeiten (Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht), die ausschließlich für den versicherten Betrieb oder für Wohnzwecke des Versicherungsnehmers und seiner Betriebsangehörigen benutzt werden oder die sonstigen Dritten vermietet, verpachtet oder sonstige überlassen werden sowie als Bauherr und als Unternehmer von Bauarbeiten.

Eingeschlossen sind bei zu Wohnzwecken benutzten Gebäuden - abweichend von § 4 Ziffer I 5 AHB - Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch häusliche Abwässer, die im Gebäude selbst anfallen (also keine industriellen und gewerblichen Abwässer), und Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden, die durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals auftreten.

§ 4 Ziffer I 8 AHB bleibt unberührt; diese Deckungserweiterung findet für die Umwelthaftpflicht - Basisversicherung keine Anwendung.

Mitversichert ist hinsichtlich dieser Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten auch die gesetzliche Haftpflicht:

- des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB;
- der Zwangs- oder Konkursverwalter in dieser Eigenschaft (§ 7 AHB).

2.2 aus dem Halten und Gebrauch von nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen aller Art einschließlich selbstfahrender und nicht selbstfahrender Anhänger, Geräte, Arbeitsmaschinen sowie Anhänger-Arbeitsmaschinen (für diese Kraftfahrzeuge gelten die Ausschlüsse in § 1 Ziffer 2 b) und in § 2 Ziffer 3 c) AHB nicht).

Mitversichert ist auch das Befahren öffentlicher Wege, wenn dem kein behördliches Verbot entgegensteht.

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Fahrer eines Kraftfahrzeuges beim Eintritt des Versicherungsfalles außerhalb des Betriebsgrundstückes nicht die im öffentlichen Verkehr vorgeschriebene behördliche Fahrerlaubnis hat.

Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber dem Versicherungsnehmer, dem Halter oder Eigentümer bestehen, wenn dieser das Vorliegen der Fahrerlaubnis bei dem berechtigten Fahrer ohne Verschulden annehmen durfte oder wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug geführt hat.

2.3 aus Sozialeinrichtungen für Betriebsangehörige, die ausschließlich für den versicherten Betrieb bestimmt sind (z.B. Kantinen, Sporteinrichtungen, Erholungsheime, Kindergärten u.dgl.), aus Vorhandensein und Betätigung einer Betriebsfeuerwehr und aus Überlassen von Plätzen, Räumen und Geräten an die Sportgemeinschaft seines Betriebes.

Nicht versichert ist die Haftpflicht aus Betätigung der Betriebssportgemeinschaft sowie die persönliche Haftpflicht der Mitglieder aus ihrer Betätigung in dieser.

2.4 aus dem Import von Erzeugnissen, unabhängig davon, ob das Herkunftsland der Europäischen Union (EU) angehört;

2.5 aus dem Vertrieb von Erzeugnissen unter eigenem Namen und/oder Warenzeichen (Quasi-Herstellerhaftung);

2.6 aus der Beauftragung fremder Unternehmen mit der Ausführung von Vorrichtungen im Interesse des versicherten Betriebes. Nicht versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der fremden Unternehmen und ihrer Betriebsangehörigen.

3. Mitversicherte Personen

Mitversichert ist im Rahmen dieses Vertrages die persönliche gesetzliche Haftpflicht:

1. der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat sowie der Fachkräfte für Arbeitssicherheit (gemäß Arbeitssicherheitsgesetz) und der Sicherheitsbeauftragten (gemäß § 719 RVO), in dieser Eigenschaft;

2. sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen und in den Betrieb des Versicherungsnehmers eingegliedeter Mitarbeiter fremder Unternehmen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen verursachen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch Teil VII handelt.

3. der aus den Diensten des Versicherungsnehmers ausgeschiedenen - ehemaligen - gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und der sonstigen Betriebsangehörigen aus ihrer früheren Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.

4. Erweiterung des Versicherungsschutzes

4.1 Bearbeitungsschäden (siehe § 4 Ziffer I 6 b) und § 4 Ziffer I 8 AHB)

Eingeschlossen sind - abweichend von § 4 Ziffer I 6 b) und § 4 Ziffer I 8 AHB - Bearbeitungsschäden in folgendem Umfang:

4.1.1 Eingeschlossen ist die gesetzliche und die der Deutschen Bahn AG gegenüber vertraglich übernommene Haftpflicht aus der Beschädigung von Transportmitteln jeder Art und Containern beim oder infolge Be- und Entladen und durch ihr dazu dienendes Bewegen. Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden an Containern, wenn diese selbst Gegenstand von Verkehrsverträgen (Fracht-, Speditions- oder Lagerverträgen) sind.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleibt gemäß § 4 Ziffer I 6 b) AHB die Beschädigung der Ladung von Fahrzeugen und Containern.

4.1.2 Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an Erdleitungen (Kabel, unterirdische Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre und andere Leitungen) sowie Frei- und Oberleitungen. Die Ausschlußbestimmungen des § 4 Ziffer I 6 Absatz 3 AHB (Erfüllungsansprüche) und des § 4 Ziffer II 5 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

4.1.3 Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus sonstigen Schäden, die an fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder mit diesen Sachen entstanden sind.

Ausgeschlossen sind:

- Haftpflichtansprüche wegen Bearbeitungsschäden an solchen Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Reparatur oder zu sonstigen Zwecken befinden oder von ihm übernommen wurden;
- Ansprüche wegen Beschädigung von Sachen, verursacht durch die vertraglich vereinbarte Weiterbe- und Verarbeitung oder Veredelung (Weiter- bzw. Endfertigung) des Versicherungsnehmers;
- die Erfüllung von Verträgen und die an die Stelle der Erfüllungslieferung tretende Ersatzleistungen (siehe § 4 Ziffer I 6 Absatz 3 AHB);
- Ansprüche wegen Schäden, für die der Versicherungsschutz über die Ziffern 4.1.1 oder 4.1.2 geregelt ist.

Zu Ziffer 4.1:

Soweit die vorstehenden Einschlüsse auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfassen, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflicht-Basisversicherung.

4.2 Auslandsschäden (siehe § 4 Ziffer I 3 AHB)

Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 Ziffer I 3 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle

- aus Anlaß von Geschäftsreisen und/oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Messen und Märkten;
- durch Erzeugnisse, die ins Ausland gelangt sind, ohne daß der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder hat liefern lassen;
- aus durchgeführten Bau-, Montage-, Reparatur- und Wartungsarbeiten (auch Inspektion und Kundendienst) im Inland oder europäischen Ausland;
- durch Erzeugnisse, die der Versicherungsnehmer ins europäische Ausland geliefert hat oder hat liefern lassen.

§ 4 Ziffer I 8 AHB bleibt unberührt, diese Deckungserweiterung findet für die Umwelthaftpflicht-Basisversicherung keine Anwendung.

Nicht versichert sind Ansprüche

- aus Arbeitsunfällen, wenn sie im Rahmen einer Sozialversicherung oder einer sonstigen speziellen Versicherungsform für Arbeitsunfälle versichert werden können. Versichert sind im Rahmen dieses Vertrages jedoch gesetzliche Regreßansprüche der ausländischen Träger solcher Versicherungen; insoweit gilt Ziffer 3.2 Absatz 2 dieser Bedingungen nicht;
- wegen Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind. Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche wegen Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches Teil VII unterliegen (siehe § 4 Ziffer I 3 AHB).

Bei Schadenereignissen in den USA und Kanada werden - abweichend von § 3 Ziffer II 4 AHB - die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Deckungssummen angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, innere Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

4.3 Vermögensschäden - Datenschutz/sonstige Vermögensschäden (siehe § 1 Ziffer 3 AHB)

4.3.1 Vermögensschäden - Datenschutz

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne des § 1 Ziffer 3 AHB wegen Schadenereignissen aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Mißbrauch personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung.

4.3.2 Sonstige Vermögensschäden

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht wegen sonstiger Vermögensschäden im Sinne des § 1 Ziffer 3 AHB aus Schadenereignissen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus

- Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrage oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen.

Die vorgenannte Ausschlußbestimmung findet für die Haftpflichtversicherung von Apotheken keine Anwendung.

- Schäden durch Immissionen (z.B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);
- planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;

- Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsverfahren aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;
- der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
- Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
- Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung, Auskunftserteilung, Übersetzung, Reisevermittlung und Reiseveranstaltung;
- vorsätzlichem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger vorsätzlicher Pflichtverletzung;
- Abhandenkommen von Sachen, auch z.B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.

4.4 Umweltschäden (siehe § 4 Ziffer I 8 AHB)

Für Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung auf Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässer) und alle sich daraus ergebenden weiteren Schäden (Umweltschäden) besteht - abweichend von § 4 Ziffer I 8 AHB - Versicherungsschutz ausschließlich nach den Bestimmungen der dem Vertrag zugrunde liegenden

Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung im Rahmen der Betriebs- und Berufs-Haftpflichtversicherung (Umwelthaftpflicht - Basisversicherung); Formular-Nr. 1.20.332.

4.5 Strahlenschäden (siehe § 4 Ziffer I 7 und § 4 Ziffer I 8 AHB) - deckungsvorsorgefreier Umgang -

Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 Ziffer I 7 und § 4 Ziffer I 8 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden durch Röntgeneinrichtungen, Laser- und Maserstrahlen sowie dem deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen. Soweit der vorstehende Einschluß auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfaßt, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflicht-Basisversicherung.

Werden vom Versicherungsnehmer gelieferte Erzeugnisse, Arbeiten oder sonstige Leistungen im Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen verwendet, ohne daß dies für den Versicherungsnehmer ersichtlich war, wird sich der Versicherer nicht auf § 4 I 7 AHB berufen.

Dies gilt nicht für Schäden

- die durch den Betrieb einer Kernanlage bedingt sind oder von einer solchen Anlage ausgehen;
- die durch die Beförderung von Kernmaterialien einschließlich der damit zusammenhängenden Lagerung bedingt sind.

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche

- wegen Schäden infolge der Veränderung des Erbgutes (Genom), die ab der zweiten Generation eintreten;
- aus Schadenfällen von Personen, die - gleichgültig für wen oder in wessen Auftrag/Interesse aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlaß im Betrieb des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben und hierbei die von energiereichen ionisierenden Strahlen ausgehenden Gefahren in Kauf zu nehmen haben. Dies gilt nur hinsichtlich der Folgen der Personenschäden.

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei gegenüber jedem Versicherungsnehmer oder Versicherten, der den Schaden durch bewußtes Abweichen von dem Strahlenschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Verfügungen oder Anordnungen herbeigeführt hat. Ein derartig bewußtes Abweichen gilt als Obliegenheitsverletzung.

4.6 Vorsorgeversicherung (siehe § 2 Ziffer 2 AHB)

Abweichend von § 2 Ziffer 2 AHB gelten die vereinbarten Deckungssummen auch für die Vorsorgeversicherung.

Diese Deckungserweiterung findet für die Umwelthaftpflicht - Basisversicherung keine Anwendung.

4.7 Abhandenkommen von Belegschaftshabe (siehe § 1 Ziffer 3 und § 4 Ziffer I 6 a) AHB)

Eingeschlossen ist - abweichend von § 1 Ziffer 3 und § 4 Ziffer I 6 a) AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus Abhandenkommen von Sachen der Betriebsangehörigen (Belegschaftshabe) sowie von Besuchern, sofern das Abhandenkommen die ursächlich zusammenhängende Folge eines Ereignisses ist, das sich auf dem versicherten Betriebsgrundstück ereignet hat oder durch eine betriebliche Tätigkeit ermöglicht worden ist.

Soweit Versicherungsschutz durch andere Versicherungen des Versicherungsnehmers oder des Geschädigten besteht, z.B. Einbruch-Diebstahl-, Kaskoversicherung etc., gehen diese Versicherungen vor.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Abhandenkommen von Geld, Wertpapieren, Sparbüchern, bargeldlosen Zahlungsmitteln (z.B. Kredit-/EC-Karten, Schecks), Urkunden, Schmucksachen und Kostbarkeiten.

4.8 Ansprüche mitversicherter Personen untereinander (siehe § 4 Ziffer II 2 und § 7 Ziffer 2 AHB); Ansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers (siehe § 4 Ziffer II 2 AHB)

4.8.1 Ansprüche mitversicherter Personen untereinander

Eingeschlossen sind - in teilweiser Abänderung von § 4 Ziffer II 2 AHB in Verbindung mit § 7 Ziffer 2 AHB - auch Haftpflichtansprüche mitversicherter Personen untereinander wegen

- Personenschäden, bei denen es sich nicht um Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten im Sinne des Sozialgesetzbuches Teil VII handelt;
- Sachschäden, sofern diese mehr ab 30,00 Euro je Schadenereignis betragen.

Der Versicherungsschutz gemäß Ziffer 4.7 bleibt unberührt.

4.8.2 Ansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers

Eingeschlossen sind - abweichend von § 4 Ziffer II 2 AHB - auch Ansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und ihrer Angehörigen wenn der Schaden durch einen Umstand verursacht wird, für den der betreffende gesetzliche Vertreter nicht persönlich verantwortlich ist.

4.9 Mängelbeseitigungsnebenkosten

(siehe § 4 Ziffer I 6 letzter Absatz und § 4 Ziffer II 5 AHB)

Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 Ziffer I 6 letzter Absatz und § 4 Ziffer II 5 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die als Folge eines mangelhaften Werkes auftreten und erfaßt insoweit auch die Kosten, die erforderlich sind, um die mangelhafte Werkleistung zum Zwecke der Schadenbeseitigung zugänglich zu machen und um den vorherigen Zustand wiederherzustellen.

Nicht versichert sind diese Kosten jedoch dann, wenn sie nur zur Nachbesserung aufgewendet werden, ohne daß ein Folgeschaden aufgetreten ist. Ferner sind in jedem Falle nicht versichert die Kosten des Versicherungsnehmers für die Beseitigung des Mangels an der Werkleistung selbst.

4.10 Einwirkungs- und Abwasserschäden (siehe § 4 Ziffer I 5 AHB)

Eingeschlossen sind - abweichend von § 4 Ziffer I 5 AHB - Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, die entstehen

- durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit, von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub und dgl.);
- durch Abwässer (mit Ausnahme von Gewässerschäden);
- ferner durch Schwammbildung, Erdbeben, Erschütterungen infolge Rammarbeiten, Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer.

§ 4 Ziffer I 8 AHB bleibt unberührt, diese Deckungserweiterung findet für die Umwelthaftpflicht-Basisversicherung keine Anwendung.

4.11 Mietsachschäden an Gebäuden/Räumlichkeiten (siehe § 4 Ziffer I 6 a) AHB)

Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 Ziffer I 6 a) AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden an zu betrieblichen Zwecken gemieteten (nicht geleasten) Gebäuden und/oder Räumen.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche

- wegen Abnutzung, Verschleiß oder übermäßiger Beanspruchung;
- wegen Schäden an Einrichtungsgegenständen aller Art (auch Produktionsanlagen, Aufzüge, Elektro-/Gasgeräte, Wand- und Bodenbeläge);
- wegen Schäden, die als zwangsläufige Folge einer betrieblichen Tätigkeit eintreten können;
- von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers;
- von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solchen Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat;
- von Angehörigen (siehe § 4 Ziffer II 2 AHB) der vorgenannten Personen, wenn sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben;
- von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern kapital- oder personalmäßig verbunden sind.

Nicht versichert sind die unter den Regreßverzicht der Feuerversicherer bei übergreifenden Versicherungsfällen fallenden Rückgriffsansprüche.

Diese Deckungserweiterung findet für die Umwelthaftpflicht-Basisversicherung keine Anwendung. Insoweit bleibt § 4 Ziffer I 8 AHB unberührt.

4.12 Abhandenkommen und Beschädigung von fremden, berufsbezogenen Schlüsseln u./o. Codekarten (siehe § 1 Ziffer 3 und § 4 Ziffer I 6 a) und b) AHB)

Eingeschlossen ist - in Ergänzung von § 1 Ziffer 3 AHB und abweichend von § 4 Ziffer I 6 a) und b) AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Abhandenkommen und der Beschädigung von fremden, berufsbezogenen Schlüsseln (auch General-/Hauptschlüsseln für eine zentrale Schließanlage) u./o. Codekarten, die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben.

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloß) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels u./o. der Codekarte festgestellt wurde. Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus allen sonstigen Folgeschäden eines Schlüssel- u./o. Codekartenverlustes (z.B. wegen Einbruchs).

Ausgeschlossen bleibt die Haftung aus dem Verlust von Schlüsseln u./o. Codekarten für Tresore, Möbel und sonstigen beweglichen Sachen.

4.13 Zugesicherte Eigenschaften

(siehe § 1, § 4 Ziffer I 1 und § 4 Ziffer I 6 Absatz 3 AHB)

Eingeschlossen ist - abweichend von § 1, § 4 Ziffer I 1 und § 4 Ziffer I 6 Absatz 3 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Personen- und Sachschäden aus dem Fehlen zugesicherter Eigenschaften und die daraus entstehenden weiteren Schäden.

5. Risikobegrenzungen

5.1 Nicht versicherte, aber durch besonderen Vertrag versicherbare Risiken

5.1.1 Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche:

- a) wegen Schäden durch Risiken, die nicht dem Betriebscharakter entsprechen. Auf § 2 AHB (Vorsorgeversicherung) wird jedoch hingewiesen;
- b) aus Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen;
- c) aus Besitz oder Betrieb von Öl-, Gas- oder Brennstoff-Pipelines.

5.1.2 Nicht versichert ist die Haftpflicht

- a) wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen (auf Ziffer 2.2 wird jedoch hingewiesen).
- b) wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

Eine Tätigkeit der in Ziffer a) und b) genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger oder Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

- c) wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luftfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luftfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

Nicht versichert ist die Haftpflicht aus

1. der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luftfahrzeugen oder Teilen für Luftfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luftfahrzeugen oder den Einbau in Luftfahrzeuge bestimmt waren;

2. Tätigkeiten (z.B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luftfahrzeugen oder Luftfahrzeugteilen, und zwar wegen Schäden an Luftfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen sowie wegen sonstiger Schäden durch Luftfahrzeuge.

Zu a), b) und c):

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

5.2 Nicht versicherbare Risiken

Ausgeschlossen bzw. nicht versicherbar sind Haftpflichtansprüche:

5.2.1 bei Besitz und Verwendung von feuergefährlichen, giftigen oder explosiblen Stoffen gegen solche Personen, die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von gesetzlichen, behördlichen, berufsgenossenschaftlichen oder sonstigen Sicherheitsvorschriften herbeigeführt haben;

5.2.2 wegen Schäden an Kommissionsware;

5.2.3 bei Abbruch- und Einreißarbeiten sowie bei Sprengungen wegen Sachschäden in einem Umkreis, dessen Radius der halben Höhe des abzubrechenden/sprengenden Bauwerkes entspricht.

5.3 Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften

Für Haftpflichtansprüche aus der Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften gelten, unbeschadet der sonstigen Vertragsbedingungen (insbesondere der Deckungssummen), folgende Bestimmungen:

5.3.1 Sind die Aufgaben nach Fachgebieten, Teilleistungen oder Bauabschnitten aufgeteilt, besteht Versicherungsschutz für Schäden, die der Versicherungsnehmer verursacht hat, bis zu den vereinbarten Deckungssummen.

5.3.2 Sind die Aufgaben nicht im Sinne von Ziffer 1 aufgeteilt oder ist der schadenverursachende ARGE-Partner nicht zu ermitteln, so tritt der Versicherer bis zur vereinbarten Deckungssumme für den Anteil am Schaden ein, der der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeitsgemeinschaft entspricht. Dabei ist es unerheblich, welcher Partnerfirma die schadenverursachenden Personen oder Sachen (Arbeitsmaschinen, Baugeräte, Baumaterialien etc.) angehören. Ist eine prozentuale Beteiligung nicht vereinbart, so gilt der verhältnismäßige Anteil entsprechend der Anzahl der Partner der Arbeitsgemeinschaft.

5.3.3 Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden an den von den einzelnen Partnern in die Arbeitsgemeinschaft eingebrachten oder von der Arbeitsgemeinschaft beschafften Sachen, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden.

5.3.4 Ebenso bleiben ausgeschlossen Ansprüche der Partner der Arbeitsgemeinschaft untereinander sowie Ansprüche der Arbeitsgemeinschaft gegen die Partner und umgekehrt.

6. Nachhaftung

Abweichend von § 9 Ziffer IV AHB wird der Versicherungsvertrag - betreffend der Betriebs-/Berufs-Haftpflichttrisiken - ab dem Zeitpunkt der endgültigen und völligen Betriebs-, Berufs- und/oder Produktions- und Lieferungseinstellung (nicht aus irgendwelchen anderen Gründen wie z.B. Änderung der Rechtsform, Kündigung durch einen der Vertragspartner) noch für die Dauer von weiteren fünf Jahren fortgeführt.

Der Versicherungsschutz dieser Nachhaftungsdeckung besteht im Umfang des Vertrages für Schäden, die nach der endgültigen Betriebs-, Berufs- und/oder Produktions- und Lieferungseinstellung eintreten, sofern die Ursache für den Eintritt dieser Schäden während des Versicherungszeitraumes vor der endgültigen Betriebs-, Berufs- und/oder Produktions- und Lieferungseinstellung gesetzt worden sind.

Für die Nachhaftung aus Schäden durch Umwelteinwirkung (Umweltschäden) wird der Versicherungsschutz ausschließlich nach den Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen der Umwelthaftpflicht-Basisversicherung geregelt.

7. Versehensklausel

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf versehentlich nicht gemeldete, nach Beginn der Versicherung eingetretene Risiken, die im Rahmen des versicherten Betriebes liegen und weder nach den Allgemeinen noch Besonderen Bedingungen des Vertrages von der Versicherung ausgeschlossen sind.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, sobald er sich des Versäumnisses bewußt geworden ist, unverzüglich die entsprechende Anzeige zu erstatten und den danach zu vereinbarenden Beitrag von Gefahreneintritt an zu entrichten.

§ 4 Ziffer I 8 AHB bleibt unberührt; diese Deckungserweiterung findet für die Umwelthaftpflicht-Basisversicherung keine Anwendung.

8. Selbstbeteiligungen

8.1 Der Versicherungsnehmer hat von jedem

- Bearbeitungsschaden gemäß Ziffer 4.1
- Vermögensschaden gemäß Ziffer 4.3
- Schaden aus Mängelbeseitigungsnebenkosten gemäß Ziffer 4.9
- Einwirkungs- und Abwasserschaden gemäß Ziffer 4.10
- Schaden aus dem Abhandenkommen von Schlüsseln gemäß Ziffer 4.12

150 Euro selbst zu tragen.

8.2 Abweichend von Ziffer 8.1 hat der Versicherungsnehmer von jedem Mietsachschaden gemäß Ziffer 4.11, der nicht durch Brand, Explosion, Leitungs- oder Abwasser verursacht wurde

500 Euro selbst zu tragen.

8.3 Abweichend von Ziffer 8.1 und 8.2 hat der Versicherungsnehmer von jedem Schaden in USA/Kanada gemäß Ziffer 4.2 und/oder den damit zusammenhängenden Aufwendungen des Versicherers für Kosten 2.500 Euro selbst zu tragen.

8.4 Auf die Selbstbeteiligung für Schäden durch Umwelteinwirkung (Umweltschäden) gemäß den Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen der Umwelthaftpflicht-Basisversicherung wird hingewiesen.

9. Privathaftpflichtversicherung

Es besteht bei

- Einzelpersonen oder Einzelunternehmen für den Versicherungsnehmer
- einer anderen Unternehmensform für die im Versicherungsschein u./o. seinen Nachträgen namentlich benannte Person

eine Privathaftpflichtversicherung, soweit nicht durch eine andere Versicherung für dieses Risiko Versicherungsschutz besteht.

Der Umfang des Versicherungsschutzes ergibt sich aus den Risikobeschreibungen und Besonderen Bedingungen (Formular 1.20.406).

Die Privathaftpflichtversicherung ist ein rechtlich selbständiger Vertrag. Sie erlischt mit dem Ausscheiden des Versicherten aus den Diensten des Versicherungsnehmers, spätestens jedoch mit Beendigung dieses Vertrages.

Bei Umwandlung des Vertrages in eine Nachhaftungsversicherung entfällt die Mitversicherung der Privathaftpflichtversicherung; Versicherungsschutz für dieses Risiko muß dann besonders beantragt werden.